

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thrum und Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vollzug des Rettungsdienstbereichsplans im Saale-Orla-Kreis

Der Saale-Orla-Kreis ist nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Landkreisgebiet. Im Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen nach § 10 ThürRettG sind unter Nummer 3.2 die Hilfsfristen festgeschrieben, wobei für dünn besiedelte Regionen mit weniger als 80 Personen pro Quadratkilometer 17 Minuten und im Allgemeinen 14 Minuten bemessen sind. Um eine möglichst effektive Erste Hilfe und damit im Zweifel das Überleben eines Patienten zu gewährleisten, ist die Einhaltung dieser Fristen unabdingbar. Die "Ostthüringer Zeitung" (OTZ) berichtete am 1. Februar 2023 über einen Erste-Hilfe-Einsatz in Bad Lobenstein. Da kein Rettungswagen oder Notarzt im näheren Umkreis zur Verfügung gestanden habe, sei die örtliche freiwillige Feuerwehr alarmiert worden. Dabei sei der behandelte Patient verstorben, was mutmaßlich auch der Tatsache geschuldet gewesen sei, dass die örtliche Feuerwehr über keinen automatisierten externen Defibrillator verfüge.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4361** vom 2. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. März 2023 beantwortet:

1. Wie viele Einsätze wurden in den Jahren 2019 bis 2022 durch die Zentralen Leitstellen an den Rettungsdienst des Saale-Orla-Kreises vermittelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 trat der Saale-Orla-Kreis als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 5 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) in den Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen ein und übertrug damit die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransports nach § 4 ThürRettG auf den Zweckverband.

Die nach § 31 Abs. 3 ThürRettG in Verbindung mit Nr. 10.2 Landesrettungsdienstplan für den Freistaat Thüringen zu erfüllende Berichtspflicht gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich der Einsätze wird seitdem durch den Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen für den gesamten örtlichen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen. Im Rahmen dieser Berichtspflicht erfolgt keine Aufschlüsselung der vermittelten Einsätze des Rettungsdienstes für einzelne Verbandsmitglieder.

Bis zum Verbandseintritt am 1. Juli 2020 übernahm die Zentrale Leitstelle des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 ThürRettG für den Saale-Orla-Kreis. Die Berichtspflicht der Zentralen Leitstelle gegenüber dem Thüringer Landesverwaltungsamt bezog sich hier ebenfalls nur auf die

Notfallereignisse und vermittelten Einsätze für den gesamten Leitstellenbereich, nicht aber auf einzelne Versorgungsbereiche.

Insofern liegen der Landesregierung keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019 bis 2022 die gesetzlich festgelegte Hilfsfrist im Saale-Orla-Kreis nicht eingehalten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort:

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 1 kann lediglich mitgeteilt werden, dass im Jahr 2019 die Hilfsfrist im Rettungsdienstbereich Saale-Orla-Kreis in 2.282 Fällen nicht eingehalten wurde.

Aufgrund des Wechsels der Aufgabenträgerschaft zum 1. Juli 2020 hat der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen aus organisatorischen Gründen letztmalig für das Jahr 2020 eine separate Hilfsfristauswertung durchgeführt. Danach kam es im vorgenannten Zeitraum in 1.929 Fällen zu Hilfsfristüberschreitungen im Gebiet des Saale-Orla-Kreises.

3. Worin sieht die Landesregierung die Hauptgründe für das Nichteinhalten der festgelegten Hilfsfrist der jeweiligen Aufgabenträger im Saale-Orla-Kreis?

Antwort:

Im Rahmen der Berichtspflicht liegen nach Angaben des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Hauptgründe für die Hilfsfristüberschreitungen unter anderem in

- einer Zunahme der Einsatzzahlen,
- der baulichen Struktur der Rettungswachen,
- langen Wegstrecken,
- einem erhöhten Kommunikationsbedarf,
- ungünstigen Verkehrs- und Witterungsbedingungen.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen oder will sie ergreifen, um die festgelegten Hilfsfristen gemäß des Landesrettungsdienstplans im überwiegend ländlich geprägten Saale-Orla-Kreis einzuhalten?

Antwort:

Die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Saale-Orla-Kreis erfüllt der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Da die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung des Rettungsdienstzweckverbandes liegt, kann hierzu keine Bewertung der Landesregierung erfolgen.

Die Landesregierung wird jedoch über das TLVvA als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde weiterhin entsprechende Prozesse begleiten, dass durch die kommunalen Rettungsdienstbereichsbeiräte zeitnah geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen veranlasst werden.

5. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung bezüglich der Infrastruktur des Rettungswesens im Saale-Orla-Kreis?

6. Sind neue Rettungsstützpunkte im Saale-Orla-Kreis geplant, um die Hilfsfristen einzuhalten und zu verkürzen?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Verfügt die Rettungswache des DRK am Standort Liebschütz derzeit über eine 24-stündige Besetzung und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Auswertung des aktuell gültigen Rettungsdienstbereichsplanes des Rettungsdienstzweckverbands Ostthüringen wird an der Rettungswache Liebschütz seit dem 1. Januar 2021 ein Rettungstransportwagen im 24 Stunden-Betrieb vorgehalten.

8. Aus welchem Grund war, wie in der Presseveröffentlichung der OTZ vom 1. Februar 2023 dargelegt, zum Alarmierungszeitpunkt kein Rettungswagen oder Notarzt im Umkreis von Bad Lobenstein verfügbar?
9. Wie schätzt die Landesregierung die Überlebenschancen des in der Presseveröffentlichung der OTZ vom 1. Februar 2023 erwähnten verstorbenen Patienten ein, wenn ein Rettungswagen oder Notarzt im näheren Umkreis zur Verfügung gestanden hätte?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

10. Welche Fördermöglichkeiten bestehen derzeit für die Anschaffung von Defibrillatoren oder ähnlichen medizinischen Geräten für Feuerwehren in Thüringen, falls keine bestehen, sieht die Landesregierung Bedarf hierfür und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Defibrillatoren gehören nach den einschlägigen DIN-Normen nicht zu den Einsatzmitteln in den Feuerwehren. Aus diesem Grund sind weder Einweisung noch Handhabung in die entsprechenden Medizinprodukte Bestandteil in der Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr). Daraus abzuleiten ist, dass die Vorhaltung von Defibrillatoren nicht zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden gehört. Aus diesem Grund existieren keine Fördermöglichkeiten in den entsprechenden Richtlinien.

Die Feuerwehr ist primär für die technische Rettung zuständig. Der zeitnah eintreffende Rettungsdienst übernimmt die medizinische Rettung und Versorgung der Patienten. Die Aufnahme von Defibrillatoren als neuen Fördertatbestand für die Feuerwehren ist aus den genannten Gründen aktuell nicht geplant.

Maier
Minister